

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

IX. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

VII. Dienstaufwandsentschädigungen.

§ 28.

Über die den Beamten oder einzelnen Arten von ihnen zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen, als Tagelöhner, Reisekosten, Umzugskosten, Pauschbeträge für Pferdehaltung, für Waffenunterhaltung, für sachliche Amtskosten usw. sind die hierwegen getroffenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

VIII. Nebengehalte.

§ 29.

Nebengehalte für die Beforgung staatlicher Nebenämter können aus der Staatskasse nur auf Grund des Staatsvoranschlags verwilligt werden.

Ist ein Beamter an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamts im ganzen mehr als drei Monate innerhalb des Zeitraums eines Jahres verhindert, so ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die die den Inhaber des Nebenamts vertreten.

IX. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

§ 30.

Richterliche Beamte.

Der hinsichtlich des Vorrückens im Gehalt den richterlichen Beamten durch § 117 Ziffer 2 Beamtengesetz gewährte Rechtsanspruch erstreckt sich auch auf das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen nach Maßgabe der daselbst verfügbaren Stellen.

Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für bestimmte richterliche Dienstaufgaben vorgesehenen Dienstzulagen und auf deren Belassung, insolange als ihnen die besondere Dienstaufgabe übertragen ist.

**Hochschulprofessoren und
Professoren der Akademie
der bildenden Künste.**

§ 31.

Für die Hochschulprofessoren und die Professoren der Akademie der bildenden Künste sind im Gehaltstarif keine Gehaltsätze vorgesehen. Die Höhe der ihnen zu verwilligenden Gehalte wird durch Staatsministerialentschließung bestimmt.

Bei den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste ist der den Betrag von achttausendzweihundert Mark, bei den außerordentlichen Professoren der den Betrag von fünftausendvierhundert Mark übersteigende Teil des Gehalts von der Aufnahme in den Einkommensanschlag ausgenommen.

Das Wohnungsgeld wird den ordentlichen Professoren der Hochschulen und den Professoren der Akademie der bildenden Künste nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung B, den außerordentlichen Professoren nach der Dienstklasse für die Beamten der Tarifabteilung D gewährt.

**Kommissarisch in einem an-
deren öffentlichen Dienste
verwendete Beamte.**

§ 32.

Etatmäßige Beamte, die, ohne aus dem staatlichen Dienst auszuseiden, im Reichsdienst, im inländischen Hofdienst, im Dienst eines anderen Bundesstaates oder einer inländischen öffentlichen Körperschaft auf Vorschlag oder durch Ernennung der Regierung unter Einstellung der Bezüge aus der Staatskasse kommissarisch verwendet werden, können in ihrem Einkommensanschlag durch Zurechnung der Zulagen und durch Einreihung in höhere Gehaltsklassen vorrücken, wie wenn sie im Landesdienste verwendet wären.

Solange eine solche Verwendung bei der Kontrolle der Zölle und Steuern im Reichsdienst oder bei der Zollverwaltung eines Bundesstaates stattfindet, kann dem Beamten, wenn seine im Einkommensanschlag nachgeführten

inländischen Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld höher sind, als die ihm in der kommissarischen Verwendung tatsächlich zukommenden, der Unterschied aus der Staatskasse verwilligt werden.

§ 33. **Main-Neckarbahn-Beamte.**

Für die Bemessung der laufenden Dienstbezüge der im Dienst der Main-Neckarbahn verwendeten badischen Beamten sind die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn vom 14. Dezember 1901 maßgebend.

§ 34. **Mittelbare Staatsbeamte.**

Die Beamten, die nicht unmittelbar im Staatsdienst stehen, zu deren Dienst Einkommen, Ruhegehalten, Hinterbliebenenversorgung aber die Staatskasse in irgend einer Weise beiträgt, oder für welche die Staatskasse die Auszahlung bestimmter Bezüge, wenn auch gegen besonderes Entgelt übernimmt, sind nach näherer Bestimmung des Staatsvoranschlags den im Gehaltstarif aufgeführten staatlichen Beamten in ähnlicher Stellung gleichzuachten.

Eine Stellengemeinschaft (§ 17 Absatz 1 und § 18) zwischen diesen Beamten und den gleichgestellten Staatsbeamten findet nicht statt.

§ 35. **Katastergeometer.**

Die Katastergeometer sind in der Regel ausschließlich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24).

Eine Schadloshaltung für entgehende Bezüge (§ 26) kann nur gewährt werden im Falle der Erkrankung, der Einberufung zu militärischen Dienstleistungen oder der Teilnahme als Abgeordneter an den Verhandlungen des Reichs- und Landtags, sowie im Falle der Verwendung zu Fortführungsarbeiten.

§ 36. **Berichtsvollzieher.**

Die Berichtsvollzieher sind lediglich auf wandelbare Bezüge angewiesen (§ 24).

Eine Schadloshaltung für einen unverschuldeten Gehührenaussfall kann in allen hierfür in Betracht kommenden Fällen gewährt werden (§ 26).

X. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Amtsstellen mit festem
Gehalt und mit freier
Behaltsfestsetzung.

§ 37.

Beim Inkrafttreten dieser Behaltsordnung rücken diejenigen Beamten, für deren Amtsstellen in dem anliegenden Behaltstarif ein fester Gehalt vorgesehen ist, sofort in diesen ein.

In den Bezügen der Beamten auf Stellen mit freier Behaltsfestsetzung tritt aus Anlaß der neuen Behaltsordnung eine Änderung nicht ein.

Letzte Zulagen auf Grund
des alten Tarifs.

§ 38.

Jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgesehen ist, erhält beim Inkrafttreten dieser Behaltsordnung die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den Bestimmungen des bisherigen Tarifs auf den erwähnten Zeitpunkt ergibt, und zwar bis zur Grenze des im neuen Tarif für seine Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalts. Bei Verwilligung dieser Zulagen oder Teilzulagen ist nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zu verfahren. Die sich ergebenden Beträge sind auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Behaltsordnung schon im bisherigen Höchstgehalt ihrer Amtsstelle befunden haben, erhalten gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgesehenen Höchstgehalts eine Zulage oder Teilzulage nach den Bestimmungen des alten Tarifs, jedoch nur bis zur Höhe eines Zulagebetrags.

Für sämtliche beim Inkrafttreten des neuen Tarifs vorhandenen Beamten, die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Zulage erhalten haben, beginnt mit diesem Zeitpunkt der Lauf der Zulagefrist aufs neue.